

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 26. November 2019

Geschäftsnummer: 2019.BVE.9873

Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule Bern und Gymnasium Verpflichtungskredit für die Projektierung inkl. Ausschreibung

1 Gegenstand

Gemäss dem Beschluss des Grossen Rates vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) soll das Areal in Burgdorf nach dem Wegzug der BFH nach Biel durch die Technische Fachschule Bern (TF Bern) weitergenutzt werden. Der Bildungscampus Burgdorf soll auch die Gebäude umfassen, die für das Gymnasium Burgdorf genutzt werden.



Mit dem beantragten Kredit von CHF 19'600'000 soll nach Abschluss des Architekturwettbewerbs die gesamte Projektierung der baulichen Massnahmen für die Neu- und Umbauten der Technischen Fachschule und des Gymnasium Burgdorfs inkl. Ausschreibungen finanziert werden.

Der neue Bildungscampus Burgdorf wird voraussichtlich im Herbst 2026 bezugsbereit sein.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f., 25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 59, 64 Abs. 2
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 122.3 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten	CHF	21'220'000.00
• Kosten für den Architekturwettbewerb	CHF	1'620'000.00
• Projektierungskosten	CHF	19'600'000.00
davon		
– Vor- und Bauprojekt	CHF	11'760'000.00
– Baubewilligungsverfahren	CHF	980'000.00
– Ausschreibungen	CHF	6'860'000.00
Total	CHF	21'220'000.00
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (Grossratsbeschluss vom 22. März 2018, 2018.RRGR.14)	– CHF	1'620'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	19'600'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	19'600'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der BVE eingestellt sind.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)
 Objekt: Gemeinde: Burgdorf
 Grundstücke: Nr. 574, (Kanton Bern) sowie Nr. 1813 und 1819
 (Einwohnergemeinde Burgdorf)

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2020	CHF	1'900'000.00
	Erwerb + Erstellung Liegenschaften	2021	CHF	6'400'000.00
	(VV)	2022	CHF	6'900'000.00
		2023	CHF	4'400'000.00
Total			CHF	19'600'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen Ausgaben von CHF 19.6 Mio. für die Projektierung und Ausschreibung fallen in die Anlageklasse "Anlagen im Bau".

Nähere Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7 Vorgaben Grosser Rat

Im Rahmen der Projektierung müssen erzielbare Einsparmöglichkeiten bzw. die erzielten Einsparungen detailliert ausgewiesen und begründet werden.

Das Projekt ist nach Möglichkeit mit Schweizer Holz zu realisieren.

Bern, 26. November 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020